

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.02.1963

Geschäftszahl

2207/61

Rechtssatz

Hat eine Partei von einem Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nach § 50 Abs 5 KOVG im erstinstanzlichen Bescheid Kunde erlangt und begehrt sie nicht die Zustellung und erhebt die Beschwerde nach § 26 Abs 2 VwGG 1952, so muß die Berechnung der Frist mit der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides einsetzen.